

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Betreff:

Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Roxel, hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Standort der WEA 2 gem. Antrag der Stadtwerke Münster GmbH (s. Anlage 1) wird weiter verfolgt.

Dem Widerspruch des Landschaftsbeirates wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH haben bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau einer Windenergieanlage (WEA) in Münster Roxel am Stodtbrockweg (WEA 2, siehe Anlage 1) gestellt. Die Bezirksregierung Münster beteiligt nun die Stadt Münster, um das gemeindliche Einvernehmen herzustellen. Das Vorhaben der o. g. WEA liegt innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes, dessen Verbote die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich untersagen. Von diesen Regelungen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen, sofern der Landschaftsbeirat der Stadt Münster dieser zustimmt. In seiner Sitzung am 27. November 2013 hat der Landschaftsbeirat diese Zustimmung versagt. Die Untere Landschaftsbehörde ist an das Votum des Landschaftsbeirates gebunden.

Da eine Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde durch den Widerspruch des Beirates nicht erteilt werden kann, muss gem. § 69 Landschaftsgesetz die zuständige Vertretungskörperschaft über diesen Widerspruch entscheiden. Der zuständige Fachausschuss für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ist der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen. Hält der Ausschuss den Widerspruch des Landschaftsbeirates für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Die WEA 2 könnte dann nicht weiter verfolgt werden. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben.

Der o. g. Standort ist als Sonderstandort für eine Windenergieanlage Bestandteil des „Gesamtstädtischen Konzeptes zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster“, Vorlage V/0247/2012. Im Rahmen der Entscheidungsfindung zu dieser Vorlage hat der Landschaftsbeirat den o. g.

Standort ausdrücklich abgelehnt und dem Rat empfohlen, auf diesen Standort zu verzichten. Der Rat ist dieser Empfehlung des Landschaftsbeirates damals nicht gefolgt und hat diesen Standort gemeinsam mit der Gesamtkonzeption einstimmig beschlossen. In der Anlage 2 der damaligen Vorlage auf den Seiten 15 und 16 ist der formelle Ablauf des Genehmigungsverfahrens dargestellt.

In der Gesamtabwägung hat der Rat zu dem oben genannten Standort seine Zustimmung erteilt, und beschlossen, dass „für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage an dem oben genannten Standort außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des neuen Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen 2011 von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden kann“. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass „seine Zustimmung zu diesem Vorschlag noch nicht in die Genehmigung der beantragten Windenergieanlage bedeutet. Die Genehmigung wird im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen und zu entscheiden sein. Bestandteil dieser Prüfung ist u. a. auch die Verträglichkeit des Standortes mit den Belangen des Artenschutzes“.

Nach Ansicht der Verwaltung haben sich im Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Artenschutzes keine Fakten ergeben, die eine Ablehnung des o. g. Standortes hinreichend begründen würden. Der Landschaftsbeirat stützt sich in seiner jetzigen Argumentation im Wesentlichen auf die im vorausgegangenen Verfahren dargelegten Ablehnungsgründe. Neue wesentliche Gründe sind aus der Sicht der Verwaltung nicht zu erkennen. Vor diesem Hintergrund kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zu empfehlen, dem Votum des Landschaftsbeirates nicht zu folgen. Diese Empfehlung/Vorlage könnte erst in der nächsten Sitzung des AUB am 14.01.2014 beraten werden. Eine wesentlich frühere Einberufung des Ausschusses ist nicht möglich, da wegen der bevorstehenden Weihnachtszeit und dem Jahreswechsel eine beschlussfähige Ausschusssitzung ausgeschlossen erscheint.

Allerdings gibt es eine besondere Dringlichkeit, denn das Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Münster soll noch in diesem Jahr zum Abschluss kommen. Insofern war die Rückmeldefrist an die Bezirksregierung Münster schon im Hinblick auf die Terminierung der Sitzung des Landschaftsbeirates verlängert worden. Eine absolut notwendige Voraussetzung für die Realisierung dieses Standortes ist für die Stadtwerke Münster ein Genehmigungsbescheid, der noch in diesem Jahr erteilt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine besondere Dringlichkeit gegeben.

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung sind nach Ansicht der Verwaltung gegeben. In dem Bemühen, die Energiewende für Münster voranzubringen, ist die Realisierung dieser Windenergieanlage ein durchaus wichtiger Bestandteil.

Münster, den 13.12.2013

Münster, den 13.12.2013

gez.
Markus Lewé
Oberbürgermeister

gez.
Jörn Möltgen
Vorsitzender des Ausschusses für
Umweltschutz und Bauwesen

Anlage 1: Luftbild